



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

9/SN-71/ME

Wien, am 25. Mai 1984  
GZ.107/84, 108/84, 110/84, 111/84,  
112/84

An das  
Bundesministerium  
für soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>30</u>	<u>GE/19 87</u>
Datum: 4. JUNI 1984	
Verteilt <u>1984-06-04 - G. J. J.</u>	

Betrifft: Pensionsreform (40. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum B-KUVG, 4. Novelle zum FSVG, 8. Novelle zum BSVG, 9. Novelle zum GSVG).

Zu Art. I Ziff 5 und Art. III Ziff. 3 (§§ 31 Abs 3 Ziff. 22, 444 Abs. 1, 2 und 6) der 40. ASVG-Novelle:

Aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung sollen die Versicherungsträger, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, verpflichtet werden, dem Hauptverband die statistischen Daten anstelle auf Formularen in Zukunft auf Magnetbändern zu übermitteln.

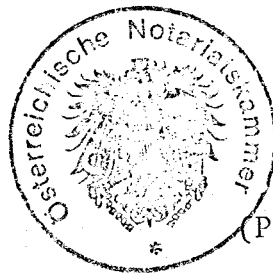
Bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist keine entsprechend große EDV-Anlage, sondern lediglich eine diskettenorientierte EDV-Anlage der mittleren Datentechnik in Verwendung, sodaß sie daher zur Übergabe der statistischen Daten auf Magnetbändern nicht in der Lage ist und die Daten, so wie bisher, weiterhin auf Formularen dem Hauptverband bekanntgegeben werden müssen.

Gemäß § 444 Abs 6 ASVG hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in Zukunft eigene Weisungen für die statistischen Nachweisungen zu erlassen.

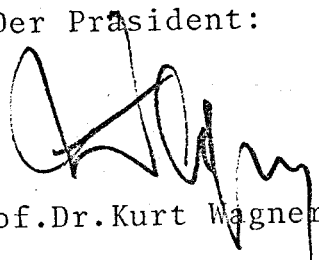
Bitte wenden !

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird er-  
sucht, bei der Erlassung der Weisungen auf die be-  
schränkten Möglichkeiten der Versicherungsanstalt des  
österreichischen Notariates, statistische Daten ohne  
EDV-Großanlage zu liefern, Bedacht zu nehmen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellung-  
nahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

  
(Prof. Dr. Kurt Wagner)